



**Begründung:**

Die Stadt Emden ist gem. § 4 Abs. 2 Niedersächsischem Nahverkehrsgesetz (NNVG) Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und zuständige Behörde im Sinne von Art. 2 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (siehe Erläuterung unten) (VO 1370/07). Sie ist damit für die Organisation, Finanzierung und Ausgestaltung des ÖPNV in ihrem Zuständigkeitsgebiet verantwortlich.

Der ÖPNV im Zuständigkeitsgebiet der Stadt Emden wird auf Basis von Liniengenehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) derzeit im Namen und auf Rechnung der Stadtwerke Emden GmbH (SWE), einer (mittelbaren) 100 %-igen Tochtergesellschaft der Stadt erbracht. Diese von der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) erteilten Liniengenehmigungen laufen Ende 2014 aus, so dass eine Neubeantragung erforderlich ist.

Seit dem 03. Dezember 2009 stellt die VO 1370/07 das maßgebliche europäische Regelwerk für die Vergabe von Verkehrsleistungen sowie die Gewährung finanzieller Ausgleichsleistungen an Verkehrsunternehmen dar. Um ein Angebot sicherzustellen, welches der Markt von sich aus nicht – so wie im Allgemeininteresse erforderlich – bereitstellt, sieht die VO 1370/07 neben der Möglichkeit von wettbewerblichen Vergabeverfahren auch die Möglichkeit einer sog. Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags (öDA) an einen internen Betreiber vor. Das PBefG wurde zudem mit Wirkung zum 01. Januar 2013 an die neuen europäischen Rahmenvorgaben der VO 1370/07 angepasst.

Zur Sicherstellung der zukünftigen Erbringung des ÖPNV im Stadtgebiet Emden durch den Verkehrsbetrieb der Stadt Emden sowie der beihilferechtlichen Absicherung der Finanzierung dieser Verkehre wird die Stadt - entsprechend der am 21. Dezember 2012 im EU-Amtsblatt europaweit bekanntgegebenen Direktvergabeabsicht - an den Verkehrsbetrieb einen öDA mit Wirkung zum 01. Januar 2015 vergeben. Diese Vorgehensweise ist beihilferechtlich zulässig und bietet steuerlich die höchstmögliche Gewähr dafür, dass die Querverbundverrechnung auf der Ebene der SWE nicht tangiert wird.

Um alle Voraussetzung der VO 1370/07 erfüllen zu können, wird der Verkehrsbetrieb nicht in der SWE verbleiben, sondern im Laufe des nächsten Jahres in eine organschaftlich angebundene Verkehrs-Tochtergesellschaft der SWE ausgegliedert werden. Die Stadt wird im Rahmen des Ausgliederungsvorgangs den endgültigen Betrauungsbeschluss für die neugegründete Tochtergesellschaft, der inhaltlich mit dem anliegenden öDA identisch ist, fassen. Der öDA basiert auf dem durch den Rat der Stadt Emden mit Vorlage 16/0505/2 am 04. April 2013 beschlossenen Nahverkehrsplan.

Eine Beschlussfassung zu Gunsten einer derzeit noch nicht existenten Verkehrs-Tochtergesellschaft ist rechtlich nicht möglich. Eine Verschiebung dieses Ratsbeschlusses in das nächste Jahr (Februar/März 2014) würde wiederum zu erheblichen Verzögerungen führen und u.a. die Ausschreibung der Subunternehmerleistungen der SWE gefährden.

Hinweis: Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und EWG Nr. 1107/70 des Rates.

**Auswirkungen auf den Demografieprozess:**

Wer den ÖPNV in der Stadt Emden durchführt ist für den Demografieprozess unerheblich.

**Anlagen:**

Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags durch die Stadt Emden